

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 762.000 € festgesetzt und je zur Hälfte nach den Einwohnerzahlen und nach den Steuerkraftzahlen für die Kreisumlage 2006 auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt (Verwaltungsumlage). Die Ermittlung und Berechnung der Verwaltungsumlage ist als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Kreuzwertheim, 07. Dezember 2006
Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim

gez.

Fuhrmann
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 04.12.2006, Az: 210-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim, Zimmer-Nr. 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

**Änderung der Schutzgebietsgrenzen des Landschaftsschutzgebietes „Spessart“;
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohr a. Main im Bereich der Flurnummern 3605 und 3605/1 der Gemarkung Lohr a. Main (Bereich Waldhaus Rexroth)**

Aufgrund der Art. 45 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 2, 10 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006 S. 2, BayRS 791/1/UG)

erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

Änderungsverordnung:

zur Verordnung vom 28.07.1982 (GVBl. Nr. 21/1982 S. 614 ff.)

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Spessart vom 03.12.2001 Nr. 0023/01-4/01,

zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2001 Nr. 0023/01-4/01

bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2001 Nr. 23.

§ 1

Für die Verordnung vom 28.07.1982 werden die in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 beschriebenen Grenzen, für die Verordnung vom 03.12.2001 (Naturpark Spessart) die in § 1 Ziff. 3 genannten Schutzgebietsgrenzen, für die Verordnung vom 03.12.2001 (Landschaftsschutzgebiet „Spessart“) die in § 2 Abs. 2 Anlage 1 beschriebenen Grenzen

wie folgt festgesetzt:

Die Grundstücke Flur-Nummern 3605 und 3605/1 der Gemarkung Lohr mit einer Fläche von 1,45 ha werden aus dem Schutzgebietsstand des Landschaftsschutzgebietes „Spessart“ herausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20.01.2007 in Kraft.

**Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 11.12.2006 beschlossen:
Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Main-Spessart**

Der Landkreis Main-Spessart erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 der BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

§ 1

(1) § 4b der Satzung vom 21.02.2005 wird wie folgt geändert:

Anstelle von § 4b tritt die Bezeichnung § 4 in der Überschrift.

(2) § 4 b Abs. 1 der Satzung vom 21.02.2005 erhält als § 4 Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt monatlich bei wechselweiser wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse und der Biotonnen monatlich für

- | | |
|--|----------|
| 1. eine Müllnormtonne (120 l) | 21,00 € |
| 2. eine Müllnormtonne (120 l) bei Benutzung für eine reines Wohngrundstück von | |
| a) 1- 3 Personen | 13,29 € |
| b) 4- 5 Personen | 17,50 € |
| 3. eine Müllnormtonne (240 l) | 34,26 € |
| 4. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 138,56 € |
| 5. einen Müllgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum | 622,75 € |

§ 2

Die **Anlage** zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Main-Spessart erhält folgende Fassung:

Anlage zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Main-Spessart
Auszug aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.07.2001 Nr. IB3-1052-3; AIIIMBI Nr. 8/2001 S. 311):

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
00	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
70		Allgemeine Amtshandlungen ¹⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

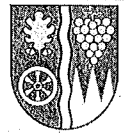
Karlstadt, den 12.12.2006
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Grein, Landrat

Landkreis Main-Spessart: G r e i n, Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel wöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.



Gemarkung(en): Rothenberg (0553), Lohr a.Main (0555)

Der Landkreis Main-Spessart hat mit Beschluss vom 11.12.2006 die Herausnahme der Grundstücke Fl.Nrn. 3605 und 3605/1 der Gemarkung Lohr aus dem Landschaftsschutzgebiet "Spessart" als Verordnung beschlossen.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 12.12.2006

i.A.


Stockmann

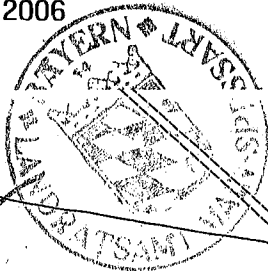


Der Beschluss zur VO vom 11.12.2006 wurde am 21.12.2006 im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Main-Spessart amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 22.12.2006

i.A.


Stockmann



Der Beschluss zur Verordnung vom 11.12.2006 trat am 20.01.2007 in Kraft.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 24.01.2007

i.A.


Stockmann

